

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant

vom

Artikel I

§ 1 Satz 2 wird um den Passus "(insbesondere Wirtschafswege)" gekürzt und erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Abs. 3 Ziffer 1 wird um den Passus "und Wirtschaftswege" gekürzt und erhält folgende Fassung:

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit

Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 4 Abs. 3 wird um die Ziffern 5 "Anliegerwirtschaftswege" und 6 "Hauptwirtschaftswege" gekürzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Ge- werbe- und In- dustriegebie- ten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschlie-			
ßungs-straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässe- rung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstra-			
ßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässe- rung	-	-	15 v.H.

f) unselbständige Grün-	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
anlagen			
4. Hauptgeschäftsstra-			
ßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Si-	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
cherheitsstreifen			
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und	-	-	45 v.H.
Ober- flächenentwässe-			
rung			
f) unselbständige Grün-	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
anlagen			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4 Abs. 6 Ziffern 5 "Anliegerwirtschaftsweg" und 6 "Hauptwirtschaftsweg" werden gestrichen und durch die kursiv und unterstrichen gedruckten Ziffern 5 bis 7 (neu) ergänzt und der Absatz erhält folgende Fassung:

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

<u>Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,</u>

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO

7. <u>sonstige Fußgängerstraßen:</u>

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 4 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz erhält folgende Fassung:

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vomwird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den	
Der Bürgerme	eister

Reyans